

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 06

DATUM : 20.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
28	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Erste Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Ratingen (SeniorenratsGOR; ORS 540)-
29	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Vierte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (IntegrationsratsWVOR; ORS 576)-
30	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
31	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
32	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
33	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse HRV -Aufgebot eines Sparkassenbuches-

28 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Ratingen (SeniorenratsGOR; ORS 540) vom 07.03.2013

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 11. und 17.12.2024 die folgende erste Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Ratingen (SeniorenratsGOR; ORS 540) vom 07.03.2013 beschlossen:

I.

§ 3 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl wird mit zwei Wahldurchgängen durchgeführt. Im ersten Wahldurchgang wird die/der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahldurchgang die beiden Stellvertreter/innen.

Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erlangt, also die meisten dieser Stimmen (= mehr Stimmen als jede/r Kandidat/in) auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

II.

Nach § 3 Ziff. 3 wird als neue Ziff. 4 folgender Text eingefügt:

„Die Wahl soll für die Dauer der halben Wahlperiode erfolgen. In einem Zeitraum von drei Monaten vor Ablauf der halben Wahlperiode soll der Vorsitz für die Dauer der zweiten Hälfte der Wahlperiode neu gewählt werden. Bis zur erfolgten Wahl bleibt die Vorsitzende/der Vorsitzende in ihrem/seinem Amt.“

III.

Die nachfolgenden Ziffern in § 3 verschieben sich um jeweils eine Ordnungszahl (alt: 4-7; neu: 5-8).

IV.

Die erste Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 11. und 17.12.2024 beschlossene 1. Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 540

Ratingen, den 27.02.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

29 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vierte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (IntegrationsratsWVOR; ORS 576) vom 26.07.2004

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 die nachfolgende vierte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (IntegrationsratsWVOR; ORS 576) in der Fassung vom 26.07.2004, zuletzt geändert durch die dritte Änderung vom 02.08.2019, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen. Das Wahlgebiet kann durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für gebildete Stimmbezirke der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahl zuständige Wahlausschuss ist der Wahlausschuss für den Integrationsrat.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 58. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, der Stellvertretenden Wahlvorsteherin / dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen wer
 1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. seit mindestens dem 16. Tag vor dem Wahltag ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in Ratingen haben.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (3) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen sofern sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.

§ 8 Wahltag

Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen. Jede Wahlvorschlagsberechtigte / jeder Wahlvorschlagsberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin / als Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigter sowie jede Bürgerin / jeder Bürger der Stadt Ratingen benannt werden, sofern sie / er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Die direkt gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten der Migrantinnen und Migranten erhalten eine entsprechende Anzahl von Stellvertretenden. Aus dem Wahlergebnis und der Reihenfolge in der Liste ergibt sich die Rangfolge der Stellvertretenden. Wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist, kann die erste Stellvertreterin / der erste Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen, wenn zwei verhindert sind, die ersten beiden, usw.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin / Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt beithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bis zum 37. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen / Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.
- (3) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten oder zur Ausübung der Briefwahl der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten zugesandt.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden gebildeten Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einlegen.
- (6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (7) Das Wählerverzeichnis wird am 3. Tag vor der Wahl abgeschlossen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme.

- (3) Die Stimmabgabe kann entweder persönlich im Wahllokal oder per Briefwahl erfolgen.
- (4) Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person auszuweisen.

§ 13 Stimmauszählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können abweichend von § 29 Kommunalwahlgesetz die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind in diesem Fall das jeweilige Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Die Urnen sind anschließend erneut zu versiegeln. Dem zentralen Wahlvorstand sind die jeweiligen Niederschriften aus den Wahllokalen gegen Empfangsbekanntnis und Bestätigung der Richtigkeit zu übergeben. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die zentrale Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verhältniswahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen / Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder / jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ratingen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlverfahrensordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten alle bisherigen Wahlordnungen für den Integrationsrat der Stadt Ratingen außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2025 beschlossene Vierte Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen (IntegrationsratsWVOR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Änderung der Wahlverfahrensordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderung der Wahlverfahrensordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 576

Ratingen, den 10.03.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

30 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Dr. Baumann Grundst. GmbH.

Letzte bekannte Anschrift: Neusser Str. 33, 40219 Düsseldorf

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA047045

Kassenkonto: 1065600

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.03.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

31 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Dr. Schreiter GmbH i.L.

Letzte bekannte Anschrift: Rudolf-Diesel-Str. 3, 40822 Mettmann

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Sitz der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA042173

Kassenkonto: 1037974

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.03.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

32 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Juan Anton Garcia Benitez
Letzte bekannte Anschrift: Am Schlagbaum 39, 40883 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben- Jahresbescheid 2025 über die Grundbesitzabgaben vom 17.01.2025
Objekt-Nr.: GA023767
Kassenkonto.: 1023053

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.20 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.03.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

33 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse HRV

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert Aufgebot

Das Sparkassenbuch

3042420558 alt 2420552 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, der ehemaligen Stadtsparkasse Ratingen (R), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert ist, wird aufgeboten.

Die Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 25.02.2025

**SPARKASSE HILDEN • RATINGEN • VELBERT
DER VORSTAND**